

Modelle zur Diagnostik

Judith Kressebuch



Um genaue Planungen im Vorfeld einer Behandlung zu erstellen, ist häufig die Anfertigung von Diagnostik- oder Planungsmodellen nötig. Bei der Abrechnung der Leistung wird unterschieden, ob es sich um ein oder zwei Kiefermodelle handelt:

GOZ 0050: Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

oder

GOZ 0060: Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung.

Eine Nebeneinanderberechnung der Nummern GOZ 0050 und 0060 ist möglich, jedoch ist hierfür in der Rechnung eine Begründung nötig. Diese Situation tritt zum Beispiel bei einer Abformung mit und ohne herausnehmbaren Zahnersatz ein.

Die GOZ 0500 und/oder GOZ 0600 können immer berechnet werden, wenn der Zahnarzt anhand von Modellen dia-

gnostische oder planerische Leistungen erbringt. Es gibt keine Begrenzungen auf bestimmte Behandlungsabschnitte oder -bereiche.

Planungsmodelle fallen nicht nur bei der Planung von neuem Zahnersatz, Implantaten oder zur Beurteilung der Kiefersituation und präprothetischen Maßnahmen an. Auch bei Reparatur- oder Wiederstellungsmaßnahmen, wenn beispielsweise eine neue Klammer geplant werden muss, können Planungsmodelle angesetzt werden. Bei der Umstellung oder dem Abschluss einer Behandlung zur Sicherung der Diagnostik ist die Maßnahme ebenso möglich. Bei sämtlichen Änderungen der Kiefersituation ist die Leistung erneut durchführbar.

In Fällen, in denen ein Konfektionslöffel für die Abdrucknahme aufgrund der ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern nicht genügt und ein individueller Löffel verwendet oder ein konfektionierter Löffel individualisiert wird, ist zusätzlich die GOZ 5170 berechnungsfähig. Das verwendete Abdruckmaterial sowie die erbrachten zahntechnischen Leistungen sind nach § 9 GOZ berechenbar.

Die Abformung des Gegenkiefers beim Präparieren von Kronen, Teilkronen, Veneers, Brücken Pfeilern oder Ähnlichem und bei der Anfertigung von herausnehmbarem Zahnersatz kann nicht nach der GOZ 0500 in Rechnung gestellt werden.

Alle Modelle, die nicht planerischen oder diagnostischen Zwecken dienen, sondern lediglich als Arbeitsmodelle verwendet werden, lösen nicht den Ansatz der GOZ-Ziffern 0050 und 0060 aus. Die einfache Bissfixierung ist Bestandteil der GOZ 0060; Bissregistrierungen sind darüber hinaus zusätzlich ansatzfähig. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Desinfektion der Abdrücke als zahntechnische Leistung gemäß § 9 GOZ zu berechnen.

Fazit

Eine sorgfältige Aufzeichnung und Dokumentation der Planungen ist unerlässlich. Alle Modelle, die der zahnärztlichen Dokumentation dienen, sollten insbesondere im Hinblick auf das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz zehn Jahre aufbewahrt werden (§ 630 f Abs. 3 BGB).



Kontakt

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle
Büdingen GmbH
Judith Kressebuch
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

15. UNNAER IMPLANTOLOGIE TAGE

MERCURE HOTEL
KAMEN UNNA

19. | 20. FEBRUAR 2016

FORTBILDUNGSPUNKTE
12
FORTBILDUNGSPUNKTE

„IMPLANTOLOGIE INTERDISZIPLINÄR –
DAS IMPLANTAT VS. ZAHNERHALT“



NEU!

Inkl. Weiterbildung und Qualifizierung
Hygienebeauftragte(r) für die Zahnarztpraxis
20-Stunden-Kurs mit Sachkundenachweis

Online-Anmeldung/
Kursprogramm



www.unnaer-implantologietage.de

Unterstützt von der DGZI
Studiengruppe Westfalen



Hauptsponsor

CORTEX
The Future of Dental Implants

Veranstalter

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-308
Fax: 0341 48474-290
event@oemus-media.de
www.oemus.com



Faxantwort **0341 48474-290**

Bitte senden Sie mir das Programm zu den 15. Unnaer Implantologietagen am
19. und 20. Februar 2016 zu.

Titel | Vorname | Name

E-Mail-Adresse (Bitte eintragen!)

Praxisstempel

IJ 1+2/16